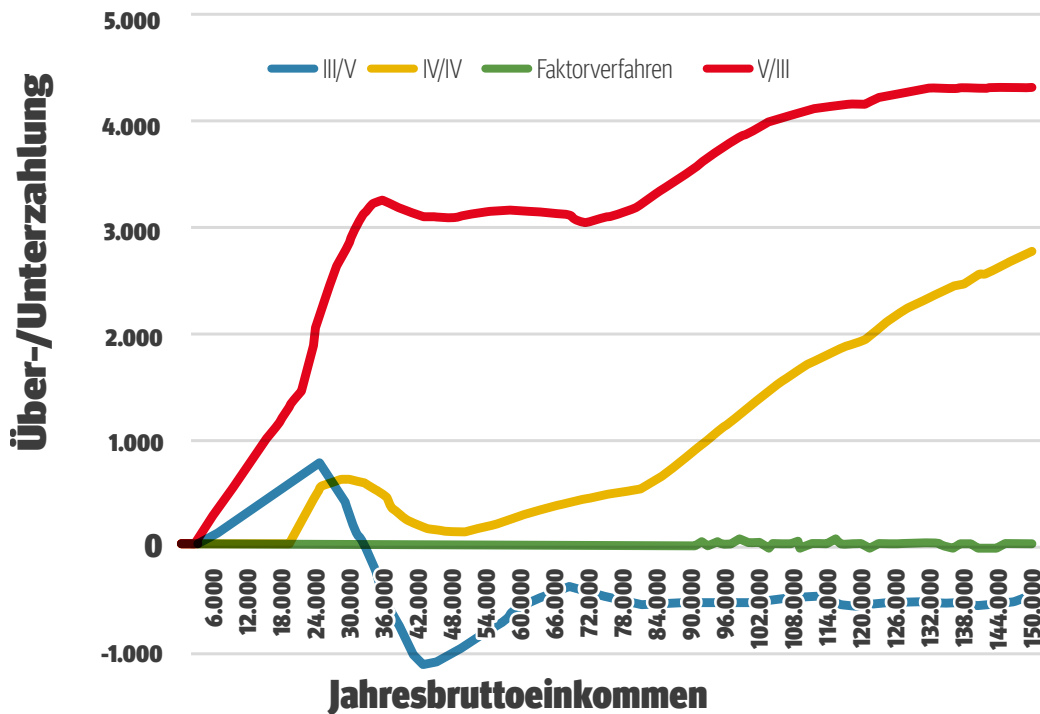


# MITTELBARE DISKRIMINIERUNG BEI STEUERKLASSEN III/V

Das gegenwärtige Lohnsteuerverfahren, konkret die Steuerklassenkombination III/V, verstößt gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 3 Abs. 2 GG. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung. Die finanziellen Nachteile der Steuerklasse V treffen überwiegend Frauen (89%).

## Über-/ Unterzahlung während des Jahres

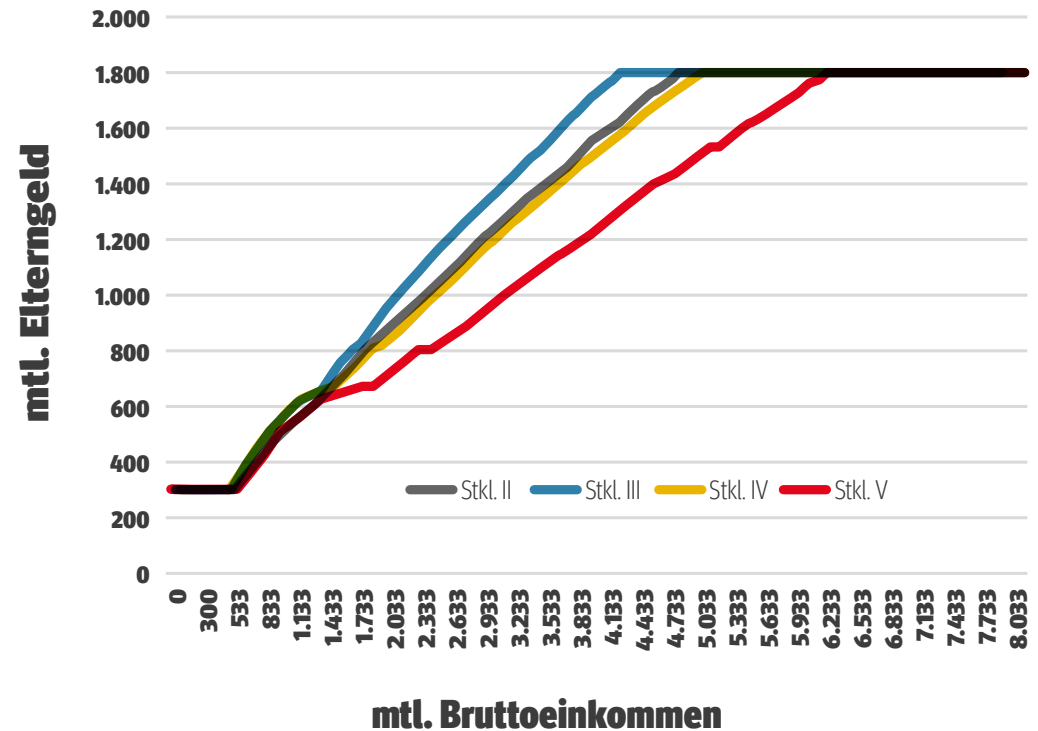
Die Überzahlung in Steuerklasse V (rote Linie) ist am höchsten und das Netto am kleinsten.



Über-/ Unterzahlung der jährlichen Einkommensteuer bei Paareinkommen im Verhältnis 2:1 nach Steuerklassenkombinationen und Faktorverfahren, Steuertarif 2019, Quelle: Hans-Böckler-Stiftung.

## Beispiel Elterngeld

In Steuerklasse III (blaue Linie) wird bei 4.200 Euro monatlichem Bruttoeinkommen der Höchstsatz des Elterngeldes von 1.800 Euro erreicht. In Steuerklasse V (rote Linie) sind das 1.300 Euro (500 Euro weniger). Der Höchstsatz wird hier erst bei 6.200 Euro erreicht. Der Bruttoverdienst müsste also 2.000 Euro höher sein als in Steuerklasse III.



Monatliches Elterngeld in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen und von der Steuerklasse, Quelle: Hans-Böckler-Stiftung.